

Offiziere und Feldwebel der Naziwehrmacht fanden sich an fast allen Gerichten der DDR wieder (etwa mit einem Anteil von 10 %). Saß eine Sekretärin aus dem faschistischen Justizministerium als SED-Mitglied beim Obersten Gericht, so war eine andere in Waldheim für ihre Vergangenheit hart verurteilt worden. (Beifall)

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Herzlichen Dank, Frau Dr. Otto. Ich begrüße jetzt Frau Julia Pfannkuch und bitte Sie, nach vorne zu kommen. Frau Pfannkuch ist Rechtsreferendarin in Kiel und das Thema, dem sie sich heute stellt und worum wir sie gebeten haben, lautet: „Die Volksrichterlehrgänge in der SBZ am Beispiel Sachsens“. Dies ist das Thema, zu dem Sie gegenwärtig promoviert. Bitteschön.

Julia Pfannkuch: In den Nachkriegsjahren wurde in der Sowjetischen Besatzungszone eine Juristenausbildung ins Leben gerufen, die mit dem traditionellen akademischen Studium der Rechtswissenschaften brach und neue Maßstäbe setzte. Innerhalb weniger Monate wurden juristische Laien zu sog. Volksrichtern ausgebildet und in der Praxis als Richter und Staatsanwälte eingesetzt. Im Jahre 1950 betrug ihr Anteil in der sächsischen Richterschaft bereits über 50 %.

Als ich mich im Rahmen meiner Dissertation mit diesem Thema beschäftigte, galt die erste Frage, wo Materialien über die sächsische Volksrichterausbildung zu finden sein könnten. Das Staatsarchiv in Dresden konnte zwar mit Unterlagen allgemeiner Art aufwarten. Aber erst das Archiv des Landesvorstandes der sächsischen PDS brachte die ersten genauen Statistiken und detailliertere Informationen. Dem Leiter dieses Archivs, das mittlerweile dem Staatsarchiv Dresden zugeordnet worden ist, habe ich es zu verdanken, mit Teilnehmern einiger Volksrichterlehrgänge ein persönliches Gespräch führen zu können. Die Offenheit, mit der mir diese Menschen gegenübertraten, verblüffte mich ungemein und verleihen meinen Forschungen besondere Lebendigkeit. Ergänzendes Material stand mir auch im Archiv für die Geschichte der Arbeiterbewegung in Berlin zur Verfügung sowie im Bundesarchiv in Potsdam. Eine umfassende Sammlung an Unterlagen vermute ich darüber hinaus im Archiv der Universität in Potsdam-Babelsberg, das die Materialien des ehemaligen Lehrstuhls der Geschichte der Rechtspflege beherbergt, welches unter der Leitung von Hilde Benjamin gestanden hat. Der Zugang zu diesem Archiv wurde mir allerdings verwehrt.

Nun zur Sache:

Ein Grund für die Einrichtung der Volksrichterlehrgänge war der extreme Personalnotstand in der Justiz in der Sowjetischen Besatzungszone. Direkt nach Kriegsende waren in Sachsen knapp 1000 Richter und Staatsanwälte tätig, von denen immerhin 80 % Mitglied der NSDAP gewesen waren. Im Juli 1945 erließ die sächsische Landesverwaltung eine Verordnung, in der sie zunächst jede Beschäftigung im öffentlichen Dienst für vorläufig anordnete.

Kurz darauf erklärte sie, daß NSDAP-Mitglieder nur dann weiterbeschäftigt werden sollten, wenn sie unentbehrlich waren und kein geeigneter Ersatz für sie zur Verfügung stand.

Im Sommer 1945 folgte sodann eine große Entlassungswelle. Von den knapp 1000 Richtern und Staatsanwälten wurden lediglich 240 – also knapp ein Viertel – erneut in der Justizdienst übernommen. Dadurch war ein immenses Juristendefizit entstanden. Zwar wurden zur Überbrückung des Personalnotstandes aus der Emigration zurückgekehrte Juristen und Rechtsanwälte ehrenhalber als Richter eingesetzt. Diese Maßnahmen waren jedoch nur ein Tropfen auf dem heißen Stein und konnten die Richternot nicht wesentlich lindern. In Mecklenburg und Brandenburg hatte man sogar den Versuch unternommen, bei den Gerichten juristische Laien ohne jede Vorbildung als „Richter im Soforteinsatz“ in der Praxis einzusetzen. Sachsen hielt diese Möglichkeit im Großen und Ganzen jedoch für unpraktikabel, so daß diese Vorgehensweise nur vereinzelt auftauchte.

Die ersten Spuren der Idee, in der Sowjetischen Besatzungszone Volksrichterlehrgänge einzurichten, finden sich in Sachsen. Bereits im September 1945 befürwortete der sächsische Landesnachrichtendienst die Einführung von juristischen Kurzlehrgängen, in denen Interessierte grundlegende Rechtsgedanken sowie die technische Fertigkeit in der Führung von Verhandlungen erlernen könnten. Auch der Chef der sächsischen sowjetischen Militäradministration, Generalmajor Dubrowski, schätzte die Situation gleichermaßen ein. Im Dezember 1945 wurden diese Anregungen schließlich in die Tat umgesetzt. In ihrem Befehl vom 17.12.1945 ordnete die Sowjetische Militäradministration in allen Ländern und Provinzen der Sowjetischen Besatzungszone die Einrichtung von Richterlehrgängen an. Den Beginn der Lehrgänge wurde von ihr auf den 1. Februar 1946 festgelegt.

Die methodische Leitung der Lehrgänge oblag der Deutschen Justizverwaltung in Berlin. Ihr stand der Liberale Dr. Eugen Schiffer vor, der bereits in der Weimarer Republik Reichsjustizminister gewesen war und sich für eine Neukonzeption der Richterausbildung eingesetzt hatte. Trotz seiner Skepsis gegenüber der KPD erklärte er sich bereit, mit ihr „ein Stück gemeinsamen Weges“ zu gehen, als Ulbricht ihn um die Leitung der Deutschen Justizverwaltung gebeten hatte. Es war für den achtzigjährigen Schiffer die letzte Gelegenheit, an einer Umgestaltung des juristischen Ausbildungswesens mitzuwirken.

Der Verfasser des ersten Ausbildungskonzeptes der Deutschen Justizverwaltung hieß Corsing und war Leiter der Abteilung Tätigkeit der Gerichte, Presse und Rundfunk. Nach seinen Vorstellungen sollten neben Volljuristen in erster Linie diejenigen zum Justizdienst herangezogen werden, die auf irgendeine Art und Weise bereits Erfahrungen mit der Justiz gesammelt hatten. Erst an

zweiter Stelle sollten Personen berücksichtigt werden, die aus anderen Kreisen stammten und bislang als Arbeiter oder Handwerker tätig gewesen waren.

Schiffer war zunächst nicht besonders von diesem Entwurf beeindruckt und wollte zu gegebener Zeit auf ihn zurückkommen. Wahrscheinlich war er zu sehr mit seinen eigenen Ideen beschäftigt. Auf eigene Faust verfolgte er ein selbständiges Konzept zur Linderung des Richtermangels, nach dem es drei Richter kategorien geben sollte. Allen voran stünden als Koryphäenrichter die Berufsrichter mit zwei Staatsexamina, gefolgt von sog. Amtsrichtern, die durch Ablegung einer Prüfung ein Mindestmaß von Rechtskenntnissen nachgewiesen hätten. Erst an letzter Stelle wollte Schiffer Volksrichter heranziehen.

Als Schiffers Pläne in der Deutschen Justizverwaltung bekannt wurden, schlugen die Wogen hoch. Seine Mitarbeiter lehnten sich gegen seinen Alleingang auf. Der Vizepräsident der Deutschen Justizverwaltung, Melsheimer (KPD), setzte ihn sogar so sehr unter Druck, daß der Corsingsche Vorschlag gänzlich unter den Tisch fiel und die Abteilung Personalwesen mit der Ausarbeitung des Ausbildungsplans neu beauftragt wurde. Die Leitung dieser Abteilung oblag Hilde Benjamin.

Sie erarbeitete den Grundstein für ein Ausbildungskonzept, das keine juristische Vorkenntnisse voraussetzte und der Vorstellung der Sowjetische Militäradministration entsprach. Im Rahmen eines sechsmonatigen Lehrgangs sollten die Teilnehmer entweder zu Straf- oder Zivilrichtern ausgebildet werden. Allerdings enthielt der Ausbildungsplan keine genauen Angaben darüber, wieviel Vorlesungsstunden auf die einzelnen Rechtsgebiete entfallen sollten. Das lag zum einen daran, daß der Deutschen Justizverwaltung keine direkte Weisungsbefugnis den Länderverwaltung gegenüber zukam. Darüber hinaus wußte Benjamin auch, daß sie auf keine Erfahrungswerte zurückgreifen konnte und die Volksrichterausbildung zunächst ein Experiment mit ungewissem Ausgang war. Daher war sie gezwungen, die Aufstellung eines detaillierten Unterrichtsplans den Lehrgangsleitern vor Ort zu überlassen. Der Ausbildungsplan der Deutschen Justizverwaltung diente jedoch als Grundlage und wurde in Sachsen im wesentlichen auch befolgt.

Die Zweiteilung der Ausbildung wurde jedoch heftigst debattiert. Die Sowjetische Militäradministration begrüßte dieses Ausbildungskonzept; denn sie stand auf dem Standpunkt, daß bereits ein Zeitraum von sechs Monaten zu knapp bemessen sei, um eine umfassende Ausbildung auf allen Gebieten des Rechts gewährleisten zu können. Um jedenfalls eine ausreichende Ausbildung auf einem Gebiete zu ermöglichen, müsse eine Spezialisierung auf das Straf- oder Zivilrecht erfolgen.

Für andere war die zweigleisige Ausbildung jedoch ein Stein des Anstoßes. Vertreter der SED bangten um das Ansehen der Volksrichter. Sie hatten die Befürchtung, daß eine einseitige Ausbildung die Volksrichter den Volljuristen gegenüber benachteiligen und diese zu Juristen zweiter Klasse machen könnte.

Ein pragmatischer Aspekt dürfte in dieser Diskussion jedoch entscheidend gewesen sein. Eine nicht unerhebliche Anzahl an Richterstellen war so konzipiert, daß beide Rechtsgebiete beherrscht werden mußten. Daß ein einseitig ausgebildeter Volksrichter eine solche Position nicht hätte antreten können, hätte die Beseitigung der Richternot verzögert. Daher löste sich die Sowjetische Militäradministration im Mai 1946 von ihrer Grundeinstellung und ordnete kurzerhand die Rücknahme der Zweigleisigkeit an.

In Sachsen wurde die Volksrichterausbildung im Rahmen eines Internats abgehalten. Als Ausbildungsstätte hatte die sächsische Landesverwaltung das Kurhaus in Bad Schandau ausgewählt. Die Leitung des sächsischen Lehrgangs hatte man dem Präsidenten des Sächsischen Oberlandesgerichts, Weiland, übertragen. Ihm standen 12 Juristen zur Seite, die die sächsische Landesverwaltung nur nach erheblichen Schwierigkeiten für die Tätigkeit in der Richterschule hatte gewinnen können. Die meisten von ihnen waren in der Praxis als Rechtsanwälte, Richter oder Regierungsräte tätig. Lediglich ein Dozent hatte in früheren Zeiten als Repetitor gearbeitet und konnte entsprechende Erfahrungen im unterrichteten juristischen Lehrinhalte aufweisen.

Obwohl die sächsische Landesverwaltung gemäß den Anordnungen der Sowjetischen Militäradministration gehalten war, nicht mehr als 40 Teilnehmer in dem ersten Lehrgang aufzunehmen, wies die Teilnehmerzahl 52 Personen auf. Die meisten von ihnen waren Mitglieder der SED. Im Vergleich zu den nachfolgenden Lehrgängen war das Niveau des ersten Lehrgangs außerordentlich hoch. Immerhin hatten die meisten Teilnehmer eine mittlere oder höhere Schulbildung genossen. Die Richtlinien der Sowjetischen Militäradministration machten dagegen lediglich Volksschulbildung zur Voraussetzung.

Die Entwicklung während des Lehrgangs war jedoch eine herbe Enttäuschung. Fast die Hälfte aller Teilnehmer brach die Volksrichterausbildung während des Lehrgangs ab. Was war der Grund für die Entwicklung?

Nun, zum einen mußte sich der Landesvorstand der sächsischen SED eingestehen, bei der innerparteilichen Auswahl der Bewerber Fehler gemacht zu haben. Zu sehr hatte er die politische Zuverlässigkeit der Bewerber in den Vordergrund gestellt und fachliche Voraussetzungen vernachlässigt. So verwundert es nicht, wenn die meisten Lehrgangsteilnehmer vor allem politischen Unterricht erwartet hatten. Als ihnen dann bewußt wurde, Gesetzesregelungen paragraphenweise kennenlernen zu müssen, war die Enttäuschung groß. Die Kritik der Teilnehmer ging sogar so weit, daß bei der Juristentagung der SED im August 1946 der Schandauer Lehrgangsleiter öffentlich bezichtigt wurde, politischen Unterricht grundsätzlich verboten zu haben. Entscheidend für den Unmut der Teilnehmer dürfte jedoch die schlechte Vorbereitung gewesen sein. Sie hatten keine Ahnung von dem, was in der Volksrichterausbildung auf sie zu kommen sollte.

Das Schandauer Modell sah in den Vormittagsstunden Vorlesungen vor,

nachmittags wurden Seminare abgehalten. In diesen hatten die Teilnehmer Gelegenheit, den Unterrichtsstoff zu wiederholen und zu vertiefen. Diese Unterrichtseinteilung wurde von vielen begrüßt und bei der Erstellung späterer Lehrpläne von der Deutschen Justizverwaltung nachempfunden. Auch der Versuch der Schandauer Dozenten, die desolote Situation an Unterrichtsmaterialien anhand selbstgefertigter Übersichten zu überwinden, diente der Deutschen Justizverwaltung als Vorbild und Grundlage zur Erstellung sog. Grundrisse.

Darüber hinaus fand in der sächsischen Richterschule auch eine persönliche Betreuung der Lehrgangsteilnehmer statt. Die meisten Dozenten reisten nur zu den Vorlesungsstunden nach Bad Schandau und hatten mit den Teilnehmern kaum persönlichen Kontakt. Die beiden Seminarleiter hingegen waren wie die Teilnehmer im Internat untergebracht. Sie waren es, die den Teilnehmern jeden Tag als Betreuer zur Seite standen. Bemerkenswert ist dies umso mehr, als einer der beiden parteilos war und aus seiner kritischen Meinung der SED gegenüber keinen Hehl machte.

Die Abschlußprüfung des 1. Lehrgangs fiel verhältnismäßig gut aus. Lediglich fünf Teilnehmer konnten das Lehrgangsziel nicht erreichen. Anschließend erhielten die Absolventen eine dreimonatige Vorbereitungszeit, um den Übergang in die Praxis schonend zu gestalten. In dieser Zeit wurden sie unter der Aufsicht eines erfahrenen Richters in dessen tägliche Arbeit eingewiesen. Von seiner Beurteilung hing es ab, ob ein Volksrichter bei einem Amts- oder einem Landgericht eingesetzt wurde.

In den darauffolgenden Jahren fanden weitere Lehrgänge statt, die teilweise sogar parallel abgehalten wurden. Bei deren Durchführung lehnte sich die sächsische Landesverwaltung im wesentlichen an den ersten Lehrgang an. Die Schwierigkeiten, die bereits 1946 aufgetaucht waren, traten bei den nachfolgenden Lehrgängen allerdings immer wieder auf.

Das erste Problem betraf die Auswahl der Dozenten. In zunehmendem Maße versuchte der Landesverband der sächsischen SED Einfluß auf die Lehrgangsleitung und die Dozenten auszuüben. So bildete er einen Ausschuß, der sich ausschließlich mit Volksrichterlehrgängen befaßte und über die politische Ausrichtung der Ausbildung wachte. Dozenten, die dem Landesverband politisch nicht genehm waren, wurden zum Landesverband zitiert und mußten ihm Rede und Antwort stehen. Vertraten die Befragten dann den Standpunkt, die fachliche Ausbildung in den Vordergrund stellen zu müssen, wurden sie von der sächsischen Landesverwaltung bald nicht mehr in Bad Schandau eingesetzt.

Diese Vorgangsweise des Landesvorstandes der sächsischen SED widersprach an sich den eigenen Interessen. Denn beim vierten Lehrgang war durch die Absetzung einiger Dozenten der Lehrerbedarf so groß geworden, daß die Lehrgangsleitung sogar zur Aufnahme eines CDU-Mitglieds in den Lehrkörper

gezwungen war. Darüber hinaus erhöhte die Sowjetische Militäradministration fortwährend die Anzahl der Lehrgangsteilnehmer; 1948 verlangte sie bereits, daß der 5. Lehrgang mit 150 Teilnehmern besetzt sein sollte. Um die Effektivität der nachmittäglichen Seminare zu gewährleisten, war eine Aufstockung der Dozentschaft unausweichlich.

In dieser Situation schlug der sächsische Lehrgangsleiter Ebert vor, Volksrichter als Seminarleiter einzusetzen. Eberts Vorstoß stieß in weiten Kreisen auf Unverständnis. Obwohl die Sowjetische Militäradministration die Volksrichterausbildung ins Leben gerufen hatte, wollte sie sich mit Eberts Vorstellungen nicht anfreunden. Ihrer Überzeugung nach waren allein akademisch ausgebildete Juristen aufgrund ihrer langjährigen Praxiserfahrung in der Lage, die Anforderungen an einen Dozenten zu erfüllen. Die Sowjetische Militäradministration hatte allerdings gut reden. Sie mußte sich nicht mit der Durchführung der Lehrgänge und den damit verbundenen Schwierigkeiten auseinandersetzen. Eberts Vorschlag war daher durchaus praxisorientiert und stellte letztlich die einzige Möglichkeit dar, eine ausreichende Zahl an Seminarleitern zu erreichen.

Um die politische Ausrichtung der Volksrichterausbildung zu gewährleisten, hatte der Landesverband einen Sonderlehrplan ausgearbeitet. Dieser befaßte sich ausschließlich mit politischen Themen. Als der Landesvorstand diesen Plan in die Tat umsetzen wollte, stieß er bei den Schandauer Dozenten jedoch auf heftigen Widerstand. Die Lehrer hatten selbst Probleme damit, in der knapp bemessenen Zeit den Teilnehmern den Unterrichtsstoff zu vermitteln. Daß keiner von ihnen bereit war, zugunsten des politischen Unterrichts Vorlesungsstunden abzugeben, zeigt, daß die Dozenten zu diesem Zeitpunkt eine Politisierung der Richterausbildung noch nicht begrüßten.

Das Jahr 1948 sollte in politischer Hinsicht jedoch eine Wende bringen. Der Parteivorstand der SED hatte in Berlin zur ersten Juristenkonferenz geladen. Beherrschendes Thema war das Referat des Vizepräsidenten der Deutschen Justizverwaltung, Max Fechner, SED-Mitglied. Er forderte weitere Maßnahmen zur Demokratisierung der Justiz. Seiner Ansicht nach könne ein Richter keine politisch-neutrale Haltung haben. Daß jede seiner Handlungen politisch motiviert sei, müsse auch der Ausbildung der Volksrichter zugrunde gelegt werden und die Lehrprogramme bestimmen.

Als sich im Juli 1948 die erste sächsische Juristenkonferenz einstimmig für die Hebung des politischen Niveaus der Richter aussprach, war der Weg für weitgehende Politisierungsmaßnahmen frei geworden. Fechner hatte sich in jeder Hinsicht durchgesetzt. Die Folge war, daß auf der 2. Juristenkonferenz der SED im November 1948 eine Änderung der Richterlehrgänge und damit zusammenhängend die Ausweitung des gesellschaftswissenschaftlichen Unterrichts beschlossen wurde.

Zu Beginn des Jahres 1948 erließ die Sowjetische Militäradministration den

Befehl Nr. 193. Vordergründig wurden lediglich die Ausbildungsdauer auf ein Jahr und den Lehrgängen ein Teilnehmerkontingent von 100 Teilnehmern auferlegt. Dieser Befehl hatte jedoch noch eine darüber hinausgehende Bedeutung. Seit Einführung der Volksrichterlehrgänge war immer wieder die Frage aufgeflammt, ob die Absolventen überhaupt die gesetzliche Legitimation hätten, in der Praxis als Richter tätig zu werden. Im Gerichtsverfassungsgesetz (GVG), das vom Alliierten Kontrollrat mit Wirkung für alle vier Besatzungszonen als geltendes Recht in Kraft gesetzt worden war, sah § 2 als Voraussetzung für die Richteramtsbefähigung ein Hochschulstudium sowie die Ablegung zweier Staatsprüfungen vor. Die Ausbildung der Volksrichter stand seit Anbeginn mit dem GVG nicht in Einklang.

Von dieser Problematik blieben auch die Gerichte nicht verschont. Immer häufiger wurden gegen Urteile Rechtsmittel mit der Begründung eingelegt, daß bei der Urteilsfindung Volksrichter mitgewirkt hätten, die nicht die erforderliche Richteramtsbefähigung im Sinne des GVG aufweisen könnten. Die sächsische Landesverwaltung vertrat den Standpunkt, daß bereits mit dem Befehl über die Einführung der Richterlehrgänge aus dem Jahr 1945 diese Frage abschließend von der Sowjetischen Militäradministration geklärt worden sei. Dennoch hielt sie eine Klarstellung in Form eines Gesetzes für erforderlich. Sie wollte der Unsicherheit ein Ende bereiten, die unter anderem darauf beruhte, daß der 1945er-Erlaß in seinem Wortlaut zur Geheimsache erklärt worden war. SMAD-Befehl Nr. 193 kam der sächsischen Landesregierung jedoch zuvor und stellte ausdrücklich die Richteramtsbefähigung der Volksrichter fest.

1949 wurde in Leipzig auf Anregung der SED ein Ergänzungslehrgang abgehalten. Zunächst stieß die Durchführung dieses Zusatzlehrgangs sowohl bei der sächsischen Landesregierung als auch der Deutschen Justizverwaltung auf heftige Vorbehalte. Der sächsische Justizminister Dieckmann befürchtete, daß es sich lediglich um eine SED-Parteiveranstaltung handeln würde und mochte seine Zustimmung zunächst nicht erteilen. Auch die Deutsche Justizverwaltung war nicht zuversichtlich. Sie bezweifelte, daß genügend Teilnehmer für den Leipziger Lehrgang gewonnen werden könnten. Eine geringe Teilnehmerzahl stünde ihrer Ansicht nach jedoch in keinem Verhältnis zu dem verwaltungstechnischen Aufwand. Darüber hinaus hielt der Leiter der Abteilung Schulung der Deutschen Justizverwaltung, Hartwig, den Leipziger Lehrgang nicht mit den SMAD-Richtlinien für vereinbar. 1948 hatte die Sowjetische Militäradministration die Dauer eines Volksrichterlehrgangs auf ein Jahr festgelegt. Der Ergänzungslehrgang in Leipzig währte jedoch nur 3 Monate. Da die meisten Leipziger Teilnehmer in den ersten drei Schandauer Lehrgängen an den Abschlußprüfungen gescheitert waren, konnten sie lediglich eine Gesamtausbildungsdauer von maximal einem Dreivierteljahr aufweisen. Hartwigs Einfluß war jedoch nicht groß genug, so daß entgegen

der SMAD-Richtlinie auch die Leipziger Absolventen als Volksrichter in der Praxis eingesetzt wurden.

1951 endete die sächsische Richterausbildung in Bad Schandau und wurde von der Zentralen Richterschule in Potsdam-Babelsberg fortgesetzt. Diese Lehranstalt unterstand direkt dem Justizministerium der DDR, das in dem Lehrplan dem gesellschaftspolitischen Unterricht den Vorrang einräumte, den die SMAD und SED so lange gefordert hatte. Die Rechtswissenschaft war kein eigenständiges Gebiet mehr und galt fortan als Zweig der Gesellschaftswissenschaft. Vielen Dank. (Beifall)

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Herzlichen Dank, Frau Pfannkuch. Man muß einfach mal eines würdigen: Sachkompetenz haben wir ja bei denen, die wir eingeladen haben, vorausgesetzt. Daß Sie sich aber auch noch so genau an den vorgegebenen Zeitplan halten, das ist einmalig und erstmalig, so daß es einfach Erwähnung finden muß. Wir können es uns jetzt leisten, 10 Minuten Pause zu machen. Wir fahren also pünktlich um 12.40 Uhr fort. (Unterbrechung der Sitzung bis 12.40 Uhr).

Fortsetzung der Sitzung:

Stellv. Vorsitzende Margot von Renesse: Ich habe bereits drei Wortmeldungen. Herr Meckel hatte sich als erster gemeldet, und dann folgt Herr Prof. Wolf.

Abg. Meckel (SPD): Ich habe zwei Fragen. Die Funktionalisierung und Instrumentalisierung des Rechts wurde meines Erachtens sehr schön dargestellt. Gleichzeitig ist ja versucht worden, die Positivität dieses Rechtes, jedenfalls als Form zu gewährleisten. Wurde der Schein, d. h. die Positivität des Rechts, dann aber möglicherweise an bestimmten Stellen doch auch wieder zu einer realen Wirklichkeit, die die Instrumentalisierung des Rechts durch die SED punktuell an einzelnen Stellen behindert hat? Oder hat dieses Instrumentalisieren so vollkommen geklappt, wie es für den normalen Bürger erschien? Ich habe es selbst bei verschiedenen Prozessen erlebt, daß man dann die Verklagten erst überreden mußte, sich überhaupt einen Rechtsanwalt zu nehmen. Sie sagten meist: Es lohnt sich gar nicht. Eine Krähe hackt der anderen kein Auge aus. So war das Verhältnis der Bevölkerung zum Recht. Man wußte, was da passiert und daß eigentlich kein Recht zu holen war.

Aber trotzdem meine Frage: Kennen Sie Fälle, in denen sich das geschriebene Gesetz gegen die Interessen der SED bzw des Staates durchgesetzt hat? Hat es doch so etwas gegeben, daß die Instrumentalisierung zumindest punktuell erschwert wurde oder nicht möglich gewesen ist?

Zweite Frage: Wie ist es mit den Personen, die damals diese Lehrgänge besuchten und dann als Volksrichter tätig waren? Wie lange waren sie tätig? Gibt es möglicherweise sogar Richter, die dann bis 1989 mit dem Volksschulabschluß und einem halben Jahr Lehrgang in Bad Schandau ihre